



FIGUREN-SPIEL-THERAPIE SCHWEIZ

FST, Fachverband für pädagogisches und therapeutisches Figurenspiel

STATUTEN

Statuten

Figurenspieltherapie Schweiz FST Schweiz
Fachverband für pädagogisches und therapeutisches Figurenspiel

Vom 12. April 2014 und mit Ergänzungen vom 27. Mai 2024 (Abstimmung ordentliche GV vom 23. März 2024)

Die Statuten sind der Einfachheit halber in der weiblichen Form verfasst. Sie gelten analog für die männliche Form.

Art.1 Name und Sitz

1.1 Unter dem Namen „Figurenspieltherapie Schweiz“ besteht ein Verband im Sinne von Art 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

1.2 Als Sitz des Verbandes gilt der jeweilige Wohnsitz der Präsidentin.

Art. 2 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

2.1 Der Verband Figurenspieltherapie Schweiz ist berechtigt, für sich und seine Mitgliederkategorien in anderen Dachverbänden und Organisationen Mitgliedschaften zu begründen.

2.2 Die durch den Beitritt bzw. die Mitgliedschaft verursachten Kosten und Beitragspflichten werden von der / den begünstigten Mitgliederkategorie/n getragen und gelten als Teil derer/n Mitgliederbeiträge.

2.3 Der Beitritt ist an der Generalversammlung durch die betroffenen Mitgliederkategorien zu beschliessen und durch den Vorstand innert gesetzlicher Frist zu vollziehen.

2.4 Sämtliche Mitgliedschaften werden ab Beitrittsdatum auf der Internetseite des Verbandes Figurenspieltherapie Schweiz publiziert.

Art. 3 Zweck

3.1 „Figurenspieltherapie Schweiz“ ist politisch und konfessionell neutral.

3.2 Er versteht sich als Netzwerk für den Berufsstand der Figurenspieltherapeutin auf allen Ebenen und setzt sich ein für:

- die eidgenössische Anerkennung der Figurenspieltherapeutinnen
- den Schutz und die Durchsetzung der Interessen des Berufsstandes, die Vernetzung und die Förderung der Kontakte zwischen den Verbandsmitgliedern, verwandten Berufsgruppen und Organisationen
- die Vertretung des Berufsstandes gegen aussen
- die Sicherung der Qualität einer kompetenten, professionellen und zeitgemässen Ausbildung in Zusammenarbeit mit den Ausbildungsstätten für die Figurenspieltherapie
- die Sicherstellung eines umfassenden Weiterbildungsangebotes
- den fachlichen Austausch unter den Verbandsmitgliedern, mit verwandten Berufsgruppen und Fachleuten im In- und Ausland
- die wirkungsvolle Verbreitung des Berufsbildes, sowie dessen Leistungen und Nutzen
- die Bildung, Öffnung und Verwaltung eines Sozial-Fonds für Studierende.

Art. 4 Mitgliedschaft

4.1 Der Verband unterscheidet folgende Mitgliedergruppen:

- a) **Fachmitglied** kann jede natürliche Person mit einer abgeschlossenen Ausbildung zur Figurenspieltherapeutin und jede Studentin an einer vom Verband anerkannten Ausbildungseinrichtung werden.
- b) **weiteres Mitglied** kann jede natürliche Person mit einer abgeschlossenen Ausbildung in verwandten Berufen (wie Psychologin, Psychotherapeutin, Ärztin, Figurenspielerin, Mediatorin etc.) und jede juristische Person aus verwandten Berufen werden.

Weiteres Mitglied kann auch jede natürliche und juristische Person werden, welche die Idee und das Engagement des pädagogischen und therapeutischen Figurenspiels unterstützt oder sich in irgendeiner Weise für den Zweck des Verbandes engagiert.

- c) **Gönner** kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Interessen des Verbandes unterstützen möchte.
- d) **Ehrenmitglied** kann jede natürliche Person werden, welcher der Verband besondere Dienste zu verdanken hat. Es wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt. Ein Ehrenmitglied bezahlt nur den Beitrag an den/die/in seiner Mitglieder-Kategorie zugehörigen Dachverband; - Verbände.
- 4.2** Eintritte in den Verband sind jederzeit möglich. Aufnahmegesuche sind an die Präsidentin zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Abschlägige Entscheide können von der Bewerberin an die Generalversammlung weitergezogen werden. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig und nicht anfechtbar.
- 4.3** Stimmberechtigt sind Fachmitglieder, weitere Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht wird nach Aufnahme in den Verband mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrags erworben.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod
- bei juristischen Personen mit dem Austritt, dem Ausschluss oder bei deren Auflösung.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

6.1 Der Austritt aus dem Verband ist jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

6.2 Für das angebrochene Jahr ist auch bei einem Austritt der volle Jahresbeitrag geschuldet.

6.3 Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden, wenn es

- den Statuten zuwider handelt
- durch sein Verhalten den Interessen des Verbandes und / oder dessen Mitgliedern schadet
- und / oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommt.

Art. 7 Mittel/ Finanzierung

7.1 Die Einnahmequellen des Verbandes sind:

- Mitgliederbeiträge der Fachmitglieder und der weiteren Mitglieder
- Gönnerbeiträge
- Spenden und Legate
- Erlöse aus Veranstaltungen
- Mittel aus öffentlichen Quellen
- Sponsoring
- Fundraising
- andere Zuwendungen Dritter

7.2 Die Jahresbeiträge der Fachmitglieder und der weiteren Mitglieder werden jährlich an der Generalversammlung festgelegt.

7.3 Nach Prüfung der Verhältnisse kann der Vorstand wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder anderen wichtigen Gründen einem betroffenen Mitglied den Beitrag während der massgeblichen Periode reduzieren oder gänzlich erlassen.

Art. 8 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- die vom Verband eingesetzten Arbeitsgruppen und Kommissionen

Art.9 Generalversammlung

9.1 Das oberste Organ des Verbandes ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr im ersten Quartal statt.

9.2 Zur Generalversammlung lädt der Vorstand die Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Traktanden spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin ein.

9.3 Anträge der Mitglieder müssen mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich zugestellt werden.

Art. 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- Genehmigung des Budgets für das kommende Vereinsjahr
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder des Vorstands
- Wahl der Präsidentin
- Wahl der Revisorin und der Suppleantin
- Entscheid über die Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Genehmigung von Entschädigungen für Kommissionen, Arbeitsgruppen und besonderen Funktionen
- Genehmigung von Ausgaben gemäss Art. 15.3
- Ausschluss von Mitgliedern - Auflösung des Verbandes

Art. 11 Ausserordentliche Generalversammlung

11.1 Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen. Wird eine solche verlangt, so muss sie innert 30 Tagen ab Vorstandsentscheid oder Antrag der Mitglieder durchgeführt werden.

11.2 Dem Antrag auf Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung ist eine Traktandenliste beizulegen. Für das Versenden der Traktanden und für die Anträge der restlichen Mitglieder gelten die unter Artikel 9 genannten Fristen.

11.3 Die ausserordentliche Generalversammlung kann auch über Anträge Beschluss fassen, welche vor der Versammlung nicht oder nicht gehörig traktandiert wurden.

Art. 12 Vorstand

12.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Doppelfunktionen im Vorstand und ein Co-Präsidium sind möglich.

12.2 Der Vorstand muss zwingend mit einer Mehrheit aus Mitgliedern gemäss Artikel 4.1 a) besetzt sein.

12.3. Der Vorstand konstituiert sich - abgesehen von der Wahl der Präsidentin - selbst.

12.4 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich.

Art. 13 Aufgaben des Vorstands

13.1 Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verband nach aussen.

13.2 In seiner Verantwortung stehen insbesondere:

- der Vollzug der Beschlüsse der GV
- die Umsetzung des Verbandszwecks in allen Bereichen
- die Vorbereitung der Geschäfte innerhalb des Verbandes
- die Besorgung von Arbeitsgruppen und Kommissionen
- die Wahl von Personen für besondere Funktionen
- die Einhaltung der Budgetrichtlinien
- die Verwaltung des Verbandsvermögens
- die Erstellung, die Aktualisierung und die Änderung von speziellen Reglementen

Art. 14 Revision

14.1 Die Generalversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder mindestens eine Revisorin für die Dauer eines Vereinsjahrs sowie eine Suppleantin.

14.2 Die Revisorin prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung und erstellt einen Bericht zu Handen der Generalversammlung.

Art. 15 Weitere organisatorische Massnahmen

15.1 Es obliegt dem Vorstand, für die Sicherstellung der Verbandsaufgaben weitere organisatorische Massnahmen zu treffen.

15.2 Weitere organisatorische Massnahmen können sein: Das Bestellen

eines Sekretariats zur Sicherstellung der administrativen Aufgaben

verschiedener Kommissionen, wie zum Beispiel:

- Kommission zur Sicherung der Qualität in der Ausbildung - Weiterbildungskommission
- Kommission zur Erwerbung der beruflichen Anerkennung - Kommission zur Stipendienvergabe

von Arbeitsgruppen, wie zum Beispiel

- Arbeitsgruppe Statutenrevision
- Arbeitsgruppe Netzwerke
- Arbeitsgruppe für Marketing und Kommunikation

von besonderen Funktionen, wie zum Beispiel

- Ombudsperson
- Juristische Beratung
- Coach, Mediator, Moderator

15.3 Über diese Massnahmen muss von der Generalversammlung zwingend befunden werden, wenn der jährliche Aufwand für eine einzelne oder die Gesamtheit aller Massnahmen den Betrag von Fr. 5'000.- übersteigt.

Art. 16 Entschädigung

16.1 Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig, haben jedoch den Anspruch auf eine Pauschalentschädigung von CHF 300.00.

16.2 Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes eine Entschädigung für die Mitarbeit in Arbeitsgruppen und Kommissionen beschliessen.

16.3 Die Entschädigung für weitere Massnahmen nach Art.15 und sonstigen Tätigkeiten für den Verein legt der Vorstand im Rahmen seiner finanziellen Kompetenzen und der genehmigten Reglemente fest. Massnahmen und Tätigkeiten, deren Abgeltung nicht im Reglement festgehalten ist und deren jährlicher Aufwand einzeln oder in der Gesamtheit CHF 5000.00 übersteigt, sind von der Generalversammlung zu beschliessen.

Art. 17 Reglemente

17.1 Für das Funktionieren eines reibungslosen organisatorischen Ablaufs innerhalb des Verbandes kann der Vorstand entsprechende Reglemente verfassen.

17.2 Zwingend sind folgende Reglemente:

- Sicherung der Qualität in der Ausbildung
- Weiterbildung
- Marketing und Kommunikation
- Ombudsperson
- Sponsoring
- Stipendienvergabe
- Entschädigungen/Spesen

Er kann weitere Reglemente erlassen (Aufzählung nicht abschliessend)

17.3 Die Generalversammlung kann den Vorstand zum Erlass weiterer Reglemente verpflichten.

Die verfassten Reglemente sind der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 18 Unterschrift

Der Verband wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 19 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Art. 20 Statutenänderungen

Die vorliegenden Statuten können abgeändert oder revidiert werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder an einer Generalversammlung dem Änderungs- resp. Revisionsvorschlag zustimmt.

Art.21 Auflösung des Verbandes

21.1 Die Auflösung des Verbandes kann durch Beschluss einer ordentlichen oder einer ausserordentlichen Generalversammlung und mit einem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

21.2 Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verband auch mit einer einfachen Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind.

21.3 Bei einer Auflösung des Verbandes fällt das Verbandsvermögen vollumfänglich dem Sozialfonds des FST Schweiz zu.

Art. 22 Schlussbestimmungen

Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 23 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen Verein und Mitgliedern ist der Sitz des Vereins.

Datum: Mergiswil, 27.05.24

Der/ die Präsidentin:

L. Staldel

Der/ die Aktuarin:

Ch. Eger